

Zum Leistungskürzungsrecht des Versicherers bei Trunkenheitsfahrt BGH, Urteil vom 22. Juni 2011 - IV ZR 225/10

Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen, § 81 Abs. 2 VVG.

Streitig war bislang, ob es in extremen Fällen der groben Fahrlässigkeit unter Berücksichtigung des Wortlauts der Vorschrift auch zu einer vollständigen Kürzung und somit zu einer Befreiung von der Leistungspflicht des Versicherers kommen kann. Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat nunmehr entschieden, dass der Versicherer bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer **in Ausnahmefällen** die Leistung vollständig versagen darf. Das kann bei absoluter Fahruntüchtigkeit in Betracht kommen, auch wenn es auf eine Abwägung des Einzelfalles ankommt.

Der Versicherungsnehmer hatte im konkreten Fall seinen Versicherer aus der bestehenden Fahrzeugvollversicherung wegen seines unter Alkoholeinfluss (2,70 Promille) verursachten Unfalls in Anspruch genommen. Im anschließenden Strafverfahren wurde der Kläger wegen fahrlässigen Vollrausches verurteilt. Der Versicherer verweigerte mit Hinweis auf die Trunkenheitsfahrt die Regulierung des Schadens. Die Klage des Versicherungsnehmers wurde in den Vorinstanzen abgewiesen. Die Revision, mit der der Kläger sein Begehren weiter verfolgt hatte, hat Erfolg. Zwar bestätigte der BGH die Vorinstanzen in ihrer Ansicht, dass eine Trunkenheitsfahrt zu einer vollständigen Leistungskürzung führen kann, jedoch habe das Berufungsgericht ausreichende Feststellungen zur Unzurechnungsfähigkeit unterlassen, da sich der Kläger aufgrund seiner Alkoholisierung in einem Zustand der Schuldunfähigkeit befunden haben könne. Aus diesem Grunde wäre das Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Nach Ansicht des BGH wäre im Falle der Unzurechnungsfähigkeit zum Zeitpunkt des Unfalls zu prüfen, ob der Vorwurf der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles auch an ein zeitlich früheres Verhalten anknüpfen kann. *Das sei der Fall, wenn der Versicherungsnehmer vor Trinkbeginn oder in einem Zeitpunkt, als er noch schulfähig war, erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass er im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit einen Versicherungsfall herbeiführen wird. Hierfür sei maßgeblich, ob und welche Vorkehrungen der Kläger, der mit dem PKW unterwegs war und beabsichtigte, Alkohol zu trinken, getroffen hatte, um zu verhindern, dass er die Fahrt in alkoholisiertem Zustand antreten oder fortsetzen wird.* Bei der Frage der Leistungskürzung sei dies durch den Versicherer zu berücksichtigen.

Diese für den „Normalbürger“ erst auf den zweiten Blick verständliche Begründung des Bundesgerichtshofs ist dem Straf- und Deliktsrecht entnommen. § 827 S. 2 BGB regelt, dass derjenige, der sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zustand der Unzurechnungsfähigkeit versetzt, für den Schaden verantwortlich ist, den er in diesem Zustand widerrechtlich verursacht, wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiele. Im Falle der Unzurechnungsfähigkeit handelt der Täter somit nicht automatisch schuldhaft. Schuldhaft kann der Täter handeln, wenn er sich schuldhaft in den Zustand der Unzurechnungsfähigkeit versetzt hat und er damit rechnen musste, in diesem Zustand einen Unfall herbeizuführen. Somit war das Berufungsgericht auch mit Blick auf die Frage der groben Fahrlässigkeit zunächst gehalten, die Voraussetzungen der Unzurechnungsfähigkeit des Versicherungsnehmers zu prüfen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass dem Täter der Beweis der Unzurechnungsfähigkeit obliegt (BGHZ 98, 135). Anders als im Strafrecht kann

auch im Falle eines Promillegehalts von 3,0 nicht automatisch von einer Unzurechnungsfähigkeit ausgegangen werden (OLG Köln VersR 1995, 205; OLG Frankfurt VersR 2000, 883). Darüber hinaus ist man bislang im Falle der Herbeiführung Unfalls bei absoluter Fahruntüchtigkeit ohne weiteres von grober Fahrlässigkeit ausgegangen. Ferner wurde die Kausalität für die Herbeiführung des Unfalls „prima facie“ vermutet.

Abzuwarten bleibt, wie sich die Rechtsprechung des BGH entwickelt, wer im Falle der Unzurechnungsfähigkeit mit Blick auf das Leistungskürzungsrecht des Versicherers die Beweislast trägt, dass sich der Versicherungsnehmer grob schuldhaft in den Zustand der Unzurechnungsfähigkeit versetzt hat und ob vor diesem Hintergrund der Versicherer eine vollständige Leistungskürzung vorgenommen werden kann, was im Sinne der Versichertengemeinschaft zu begrüßen wäre.

Rechtsanwalt Martin Goege LL.M. Fachanwalt für Verwaltungsrecht